



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Dezember 2025
(OR. en)

15797/25

ECOFIN 1588

UEM 581

FIN 1438

ECB

EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens

15797/25

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Slowenien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 28. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Oktober 2023³, 10. Dezember 2024⁴ und 20. Juni 2025⁵ geändert.
- (2) Am 7. November 2025 ersuchte Slowenien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Slowenien einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Slowenien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 68 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10612/21 und ST 10612/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 13615/23, ST 13615/23 REV 1 (en) und ST 13615/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 15989/24 und ST 15989/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 9591/25 und ST 9591/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Slowenien hat erläutert, dass vier Maßnahmen aufgrund mangelnder oder veränderter Marktnachfrage teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen C3-IHL (Weitere Projekte zur Einleitung, Behandlung und Wiederverwendung von kommunalem Abwasser), C3-IIIL (Weitere Projekte zur Trinkwasserversorgung und -einsparung), C11-IB (Nachhaltige Entwicklung des slowenischen Beherbergungsangebots zur Steigerung des Mehrwerts des Tourismus) und C17-ID (Energieeffizienz und Dekarbonisierung der Wirtschaft). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Slowenien hat erläutert, dass sechs Maßnahmen aufgrund erheblicher Verzögerungen bei der Umsetzung aufgrund unvorhergesehener Umstände, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaats entziehen, teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen C3-IFL (Weitere Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen), C4-ICL (Weiterer Ausbau der Kapazität der Eisenbahninfrastruktur), C9-IC (Unterstützung der Dekarbonisierung, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen), C9-ID (Schaffung innovativer Ökosysteme der Wirtschafts- und Unternehmensinfrastruktur), C10-IC (Einführung flexiblerer Arbeitsmethoden, die an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in geschützten Unternehmen und Beschäftigungszentren angepasst sind) und C15-ICL (Gewährleistung eines sicheren Lebensumfelds für abhängige Personen). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Slowenien hat erläutert, dass 55 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Maßnahmen C1-ID (Energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen), C1-IEL (Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen), C1-IF (Ausbau des Stromverteilungsnetzes (Transformatorstationen)), C1-IFL (Ausbau des Stromverteilungsnetzes (Niederspannungsnetz)), C1-RA (Reform der Förderung erneuerbarer Energiequellen in Slowenien), C1-RB (Reform der Stromversorgung zur Förderung erneuerbarer Energiequellen), C2-IB (Nachhaltige Renovierung von Gebäuden), C2-IBL (Weitere nachhaltige Renovierung von Gebäuden), C2-RA (Reform der Planung und Finanzierung der energetischen Sanierung von Gebäuden im öffentlichen Sektor), C3-IE (Soziale und wirtschaftliche Resilienz gegenüber klimabedingten Katastrophen in der Republik Slowenien), C3-IG (Zentrum für Saatgut, Baumschulen und Waldschutz), C3-IH (Projekte zur Einleitung und Behandlung von kommunalem Abwasser), C3-II (Projekte zur Trinkwasserversorgung und -einsparung), C4-IC (Erhöhung der Fahrwegkapazität der Eisenbahn), C4-ID (Digitalisierung der Schienen- und Straßeninfrastruktur), C4-IE (Förderung des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehr), C4-RA (Reform der Organisation des öffentlichen Personenverkehrs), C4-RB (Reform des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe), C5-IB (Integriertes strategisches Projekt zur Verringerung der CO₂-Emissionen Sloweniens durch den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft), C5-IC (Steigerung der Holzverarbeitung zur Beschleunigung des Übergangs zu einer klimaneutralen Gesellschaft), C6-ID (Grenzübergreifende und länderübergreifende Projekte – Gemeinsame europäische Dateninfrastruktur und -dienste), C7-IG (Modernisierung des digitalen Umfelds der öffentlichen Verwaltung), C7-IH (Gigabit-Infrastruktur),

C7-II (Digitalisierung des Systems der inneren Sicherheit), C7-IJ (Digitalisierung von Bildung, Wissenschaft und Sport), C7-IK (Green Slovenian Location Framework), C7-IL (Digitaler Wandel in der Land- und Forstwirtschaft und bei Nahrungsmitteln), C7-IM (Digitalisierung im Kulturbereich), C7-IN (Digitalisierung im Bereich Justiz), C7-RE (Gewährleistung der Cybersicherheit), C7-IG (Modernisierung des digitalen Umfelds der öffentlichen Verwaltung), C8-IB (Kofinanzierung von Forschungs- und Innovationsprojekten zur Unterstützung des grünen Wandels und der Digitalisierung), C8-IC (Kofinanzierung von Projekten zur Verbesserung der internationalen Mobilität slowenischer Forscher und Forschungseinrichtungen und zur Förderung der internationalen Beteiligung slowenischer Antragsteller), C8-ID (Kofinanzierung von FuE, Demonstration und Pilotprojekten), C10-ID (Schnellerer Eintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt), C10-RA (Strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Arbeitsmarktes), C11-ID (Nachhaltige Restaurierung und Revitalisierung des Kulturerbes und der öffentlichen Kulturinfrastruktur), C11-RA (Stärkung der nachhaltigen Entwicklung des Tourismus), C12-IE (Der umfassende Wandel der grünen und digitalen Bildung), C12-IF (Pilotprojekte für eine Hochschulreform für einen grünen und stabilen Wandel), C12-IG (Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Bildungssystem und dem Arbeitsmarkt), C12-IH (Ökologisierung der Bildungsinfrastruktur in Slowenien), C12-IHL (Weitere Ökologisierung der Bildungsinfrastruktur in Slowenien), C12-RA (Modernisierung des Bildungssystems für den ökologischen und digitalen Wandel), C12-RB (Hochschulreform für einen grünen und stabilen Wandel), C12-RC (Modernisierung der beruflichen Bildung und beruflichen Sekundarbildung, einschließlich der Lehrlingsausbildung), C13-RC (Schaffung systemischer Bedingungen für das Investitionswachstum), C14-IB (Stärkung der Kompetenzen von Gesundheitsfachkräften zur Gewährleistung der Qualität der Gesundheitsversorgung), C14-IC (Digitaler Wandel im Gesundheitswesen), C14-ID (Zugänglichkeit des Gesundheitssystems), C14-IE (Wirksame Behandlung übertragbarer Krankheiten), C14-RA (Reform des Gesundheitssystems), C15-RA (Einführung eines einheitlichen Systems für die Langzeitpflege), C16-IB (Bereitstellung von öffentlichen Mietwohnungen) und C17-IC (Stärkung des Mittelspannungsstromverteilungsnetzes). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Infolge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Slowenien, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, drei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen C3-IF (Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen), C11-IC (Nachhaltige Entwicklung öffentlicher und gemeinschaftlich genutzter touristischer Infrastruktur und landschaftlicher Attraktionen in touristischen Gebieten) und C17-IE (REPowerEU – Förderung des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehr (Ausweitung)). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, den Umsetzungsgrad von drei Maßnahmen zu verstärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (8) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Slowenien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (9) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (10) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhangs V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (11) Das REPowerEU-Kapitel stimmt auch unter Berücksichtigung des Antrags Sloweniens, den Umsetzungsgrad einer Maßnahme herabzusetzen, nach wie vor mit dem Politikrahmen Sloweniens zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen überein. Die Maßnahmen verstärken auch die im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Emissionsfreiheit des Verkehrs und zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (12) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 45,03 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 85,49 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (13) Die herabgestuften Maßnahmen wirken sich nicht auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den ökologischen Wandel, einschließlich der biologischen Vielfalt, aus. Das REPowerEU-Kapitel unterstützt den ökologischen Wandel Sloweniens weiterhin zusätzlich, da die Reform der Förderung erneuerbarer Energiequellen in Slowenien und alle Investitionen uneingeschränkt dazu beitragen, die Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen und dadurch die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Luftverschmutzung zu verringern sowie die Energieeffizienz und Energieeinsparungen zu erhöhen. Die im RRP vorgesehenen Maßnahmen sollen weiterhin zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, die Kapazität der Eisenbahninfrastruktur weiter ausbauen sowie die Verringerung des Hochwasserrisikos in Slowenien gewährleisten und damit zur Erreichung der Klimaziele für 2030 und der angestrebten Klimaneutralität der EU bis 2050 beitragen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (14) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 23,46 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (15) Die Änderungen der Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Der geänderte RRP trägt weiterhin erheblich zum digitalen Wandel der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen bei, unter anderem durch die Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur (Ausbau der Konnektivität, Entwicklung der Cloud und verbesserte Cybersicherheit), die Einführung fortschrittlicher und benutzerfreundlicher digitaler Lösungen und Dienste sowie die Umgestaltung von Unternehmensabläufen und die Schließung der digitalen Kluft bei auf traditionellerer Weise arbeitenden Unternehmen.

Kosten

- (16) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (17) Den vorgelegten Informationen zufolge ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die überarbeiteten Investitionen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Slowenien schlug vor, die Mittelzuweisungen zwischen Darlehen und Finanzhilfen anzupassen und den Gesamtbetrag der Darlehen zu reduzieren. Für gut funktionierende Maßnahmen wurden zusätzliche Mittel bereitgestellt, während die Mittelzuweisungen in Fällen, in denen die Maßnahmen gefährdet waren, gekürzt wurden. Slowenien hat ausreichende Erläuterungen vorgelegt, die hauptsächlich die Ergebnisse von Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen, die für die Zwecke des RRP veröffentlicht wurden. In den meisten Fällen wird durch die Anpassung sichergestellt, dass die Änderungen der Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den Änderungen der Finanzierung stehen. Darüber hinaus waren die Änderungen bei den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hat. Slowenien hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der veranschlagten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Schließlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (18) Aus Sicht der Kommission haben die von Slowenien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP Sloweniens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (19) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ hat Slowenien diejenigen Projekte als vorrangige Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung zuerkannt wurde. Slowenien war jedoch der Ansicht, dass kein solches Projekt in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da solche Projekte nicht die Bereiche abdecken, die mit dieser Überarbeitung erweitert wurden.

Positive Bewertung

- (20) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

⁶ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241. (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Finanzialer Beitrag

- (21) Die Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens werden auf 2 139 101 704 EUR geschätzt. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Slowenien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Slowenien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 612 948 340 EUR betragen. Daher bleibt der Slowenien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Darlehen

(22) Um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, hat Slowenien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 eine Unterstützung in Form eines Darlehens von insgesamt 613 247 438 EUR erhalten. Nach der Herabsetzung des Durchführungsgrads von den Maßnahmen C3-IHL (Weitere Projekte zur Einleitung, Behandlung und Wiederverwendung von kommunalem Abwasser), C3-IIL (Weitere Projekte zur Trinkwasserversorgung und -einsparung), C3-IFL (Weitere Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen), C4-ICL (Weiterer Ausbau der Kapazität der Eisenbahninfrastruktur) und C15-ICL (Gewährleistung eines sicheren Lebensumfelds für abhängige Personen) nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Slowenien nicht beantragt, die frei gewordenen Darlehensmittel zur Unterstützung neuer Maßnahmen oder zur Erhöhung des Umfangs bestehender Maßnahmen im Rahmen des RRP zu verwenden. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP ist niedriger als die Summe des für Slowenien bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Slowenien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Slowenien in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 525 585 704 EUR herabgesetzt werden.

- (23) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (24) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Slowenien ein Darlehen in Höhe von maximal 525 585 704 EUR zur Verfügung.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Slowenien gerichtet.

Geschehen zu ... Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin